

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 21/2018

09.05.2018

1. Mitgliederversammlung 2018 am 23. Mai 2018

Wir dürfen an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die diesjährige Mitgliederversammlung des Saarländischen Apothekerverein e.V. am

Mittwoch, 23. Mai 2018

20:00 Uhr

Apothekerhaus

Zähringerstr. 5

66119 Saarbrücken

stattfindet.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Teil I:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende, Frau Claudia Berger
2. Bericht der Vorsitzenden, Frau Claudia Berger
3. Bericht des Geschäftsführers, Herr Carsten Wohlfeil
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Haushaltsabschluss 2017
6. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017
7. Haushalt 2018
 - 7.1 Haushaltsentwurf 2018
 - 7.2 Festsetzung des Jahresbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
8. Honorargutachten
9. Hilfsmittellieferverträge – Sachstandsbericht
10. PR-Maßnahmen
11. Satzungsänderung
12. EU-Datenschutzgrundverordnung
13. Änderung der Reisekostenordnung
14. Sonstiges

Teil II:

Gemeinsamer Umtrunk

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung sofort eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden kann, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, § 11 Abs. 3 Satzung des Saarländischen Apothekervereins e.V.

Anträge von Mitgliedern, einen bestimmten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, sind nicht eingegangen.

Hinweis:

Parkplätze stehen in ausreichender Anzahl in der Franz-Josef-Röder-Straße zur Verfügung.

2. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO): Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten

Die unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder haben mit Beschluss vom 26.04.2017 festgelegt, dass bei Apotheken i.d.R. nicht von einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 37 Abs. 1 Lit. c DS-GVO auszugehen ist, sodass kein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss. Dies unter der Voraussetzung, dass weniger als zehn Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Eine Ausnahme ist nur dann vorgesehen mit der Folge, dass ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, wenn „neue Technologien“ zum Einsatz gebracht werden, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erwarten lassen. In diesem Fall ist ein Datenschutzbeauftragter auch dann zu benennen, wenn weniger als zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu tun haben. Leider wurde nicht erklärt, was unter dem Tatbestandsmerkmal „neue Technologien“ zu verstehen ist. Es ist aber davon auszugehen, dass das Standard-Equipment und die Standard-Software einer normalen Apotheke nicht darunter fallen. Insoweit haben wir aber bereits das unabhängige Datenschutzzentrum Saarland mit Bitte um Klärung angeschrieben. Sobald eine Antwort eingegangen ist werden wir Sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer